

Communiqué

Zürich, 5. Juni 2012

Bader Gnehm & Partner

Rechtsanwälte

Bundesgericht zwingt Banken zur Offenlegung bankinterner Personendaten

- Mit Urteil vom 1. Oktober 2011 hatte das Zürcher Obergericht die Berufung zweier Bankkunden gegen die Credit Suisse gutgeheissen und die Bank verpflichtet, gestützt auf das Datenschutzgesetz Auskunft über sämtliche bankinternen Personendaten zu erteilen (vgl. Communiqué vom 14.10.2011).
- Das Bundesgericht hat nun die Beschwerde der Credit Suisse gegen das Urteil des Obergerichts Zürich abgewiesen. Damit ist höchstrichterlich entschieden, dass die Credit Suisse Auskunft über sämtliche bankinternen Personendaten der betroffenen Bankkunden, welche von Bader Gnehm & Partner vertreten werden, zu erteilen hat.
- Insbesondere hat das Bundesgericht die Argumentation der Bank zurückgewiesen, dass die Bankkunden ihr Auskunftsrecht rechtsmissbräuchlich ausgeübt hätten und folgendes klagte: *„Selbst wenn sie [die Kunden] die Datenüberprüfung (auch) im Hinblick auf einen allfälligen Schadenersatzprozess vornehmen möchten, wäre ihr Auskunftsbegehren deshalb noch nicht rechtsmissbräuchlich.“* Eine Bank hat die bankinternen Personendaten also auch dann herauszugeben, wenn sie damit allenfalls Munition für eine zukünftige Schadenersatzklage gegen sich selbst liefert.
- Das nun vorliegende bundesgerichtliche Urteil ist von allgemeiner und grundlegender Bedeutung für das Verhältnis zwischen Bankkunden und Banken, weil nunmehr gerichtlich festgehalten wird, dass auch eine Bank Auskunft gemäss Datenschutzgesetz zu erteilen hat. Damit wird dem Auskunftsrecht als zentrales Instrument des Datenschutzes zum erhofften Durchbruch verholfen. Das Urteil verpflichtet Banken zur

Transparenz und schiebt der bisherigen Praxis, wonach Bankkunden nur vereinzelt und nach Belieben ihrer Bank Auskunft über bankinterne Personendaten erteilt wurde, einen Riegel.

- Insbesondere sind die Banken verpflichtet, Auskunft über sämtliche personenbezogenen Daten, welche im bankinternen ‚Client Relationship Management‘ – System (CRM) gespeichert sind, zu erteilen. Das CRM (im Falle der Credit Suisse ‚FrontNet‘ genannt) ist üblicherweise eine umfangreiche elektronische Datensammlung, in der sämtliche kundenrelevanten Informationen (Risiko- und Anlageprofile, sämtliche Kommunikation zwischen Kunde und Kundenberater, Beurteilungen über Kunden und Finanztransaktionen etc.) festgehalten werden. Ausgenommen von der Offenlegungspflicht sind lediglich die internen Notizen zum persönlichen Gebrauch des oder der Kundenberater(s), welche nicht mit anderen Personen geteilt werden.

Urteil des Bundesgerichts 4A 688/2011 vom 17.4.2012, BGE Publikation vorgesehen.

* * *